



Alkohol und Kriminalität

»Alkohol und Kriminalität ist ein weites Feld«, stellt Hans-Jürgen Kerner in seinem Beitrag im vorliegenden Heft fest. In der Tat: Die Beziehungen von Alkohol und Kriminalität sind kompliziert und facettenreich. Die wissenschaftliche Forschung und kriminalpolitische Diskussion ist jenseits des Hauptproblemberichts des Alkohols im Straßenverkehr relativ wenig entwickelt. Dies verdeutlicht vor allem der Vergleich mit illegalen Drogen, die sich permanenter Aufmerksamkeit und massenmedialer Skandalisierung sicher sein dürfen. Durch Alkohol sterben jährlich bedeutend mehr Menschen als durch illegale Drogen. Gewaltdelikte gewinnen unter Alkoholeinfluss oft ihre verheerende, nicht selten tödliche Wirkung. Mit den vorliegenden Beiträgen wollen wir ein auch in dieser Zeitschrift bislang vernachlässigtes Problemfeld abweichenden Verhaltens und strafrechtlicher Sozialkontrolle aufgreifen.

Hans-Jürgen Kerner widmet sich der Problematik in grundsätzlicher Weise und zeigt die vielfältigen Aspekte des Alkohols bei der Entstehung von Delikten und von kriminellen Karrieren auf. Die anderen drei Beiträge widmen sich dem speziellen Problem von Alkohol und Straßenverkehrsdelinquenz.

Heinz Schöch beschreibt die Entwicklung von Alkoholdelikten im Straßenverkehr in West- und Ostdeutschland und die Auswirkungen der jüngeren Strafrechtsreformen in general- und spezialpräventiver Sicht. Bemerkenswert erscheint, dass angesichts einer grundsätzlich hohen Verhaltengeltung die moderate Sanktionierung mit Geldstrafen (und Führerscheinentzug) nicht zu einer Erhöhung, sondern – angesichts weiterer flankierender Präventionsbemühungen – zu einer deutlichen Senkung der Alkoholunfallzahlen geführt hat, ein Befund, der nach einer vorübergehenden Verhaltensunsicherheit Anfang der 90er Jahre inzwischen auch in den neuen Bundesländern gilt.

Frieder Dünkel, Edzard Glitsch, Manfred Bornwasser und Bernd Geng verdeutlichen dies anhand ihrer empirischen Studie in Mecklenburg-Vorpommern. Zugleich wird ein Interventionsansatz in einem frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens vorgestellt, der an den besonderen Problemlagen von Trunkenheitsfahrern und den empirisch belegten Ursachen von Trunkenheitsfahrten anknüpft.

Hanns von Hofer stellt in seinem Beitrag die schwedische Sanktionspraxis vor, die ebenfalls gute Erfolge aufzuweisen scheint.

Frieder Dünkel

Alkohol, Strafrecht und Kriminalität

Hans-Jürgen Kerner

Der gesellschaftliche Umgang mit Alkohol ist eingebettet in die kulturellen Traditionen und Orientierungen eines Landes. Das gilt insbesondere für den Zusammenhang von Strafrecht und Alkohol, zum Beispiel für die Frage, ob der Konsum von Alkohol bei der Begehung von Straftaten eher entlastend oder verschärfend gewertet wird. Hans-Jürgen Kerner gibt vor dem Hintergrund ambivalenter gesellschaftlicher Reaktionen auf (übermäßigen) Alkoholkonsum einen Überblick über die verschiedenen Problembereiche, in denen ein Zusammenhang von Alkohol und Kriminalität vermutet wird. Ohne vertiefend auf Strafrechtsfragen im engeren Sinne einzugehen, skizziert er Möglichkeiten und Grenzen einer (strafrechtlichen) Kontrolle der schädlichen Wirkungen des Alkohols.*

A. Gesellschaft und Alkohol

I. Gesellschaftliche Reaktionen auf Alkohol

Zu Beginn muss ich einen zentralen Punkt ansprechen, nämlich die Beziehung von Traditionen zu strafrechtlicher Wertung. Ich möchte es umschreiben als die Einstellung der Bevölkerung und des Staates zum Alkohol. Dabei geht es um den Vergleich zu anderen gesellschaftlichen, sozialen Problemen als da sind: Drogen, Selbstmord, die Sexualität und ihre erlaubten bis nicht erlaubten, bis verbotenen Varianten. An diesen Beispielen lässt sich ersehen, wie stark man hier neben gewissen Grundeinstellungen auch den sozialen Wandel berücksichtigen muss. Diese Grundeinstellung hat eine große Spannweite. Sie umfasst die Sozialgeschichte von Staaten, Gesellschaften und Kulturen sowie – ganz wichtig und oft nicht thematisiert – Mentalitäten und ihre Traditionen, wobei Mentalitäten eine Grundeinstellung zum Leben, zu Gott und der Welt kennzeichnen.

1. »Alkohol als Feind«

Die größte Annäherung an das Strafrecht ist mit der Einstellung erreicht, Alkohol als prinzipiell abzulehnende Droge wahrzunehmen. Wir haben hier die muslimische Tradition, die den Alkohol prinzipiell ablehnt. Außerdem haben wir die uns näherliegende christlich-puritanische Tradition, bis heute am stärksten ausgeprägt in den Vereinigten Staaten von Amerika und in den skandi-

navischen Ländern. Die USA betrachten grundsätzlich den Alkohol als Feind. Konsequenterweise ist der Alkohol prinzipiell abgelehnt worden und ist ähnlich negativ besetzt wie andere Drogen. Die USA hatten bis vor wenigen Jahren in der Bundes- wie in der Staatengesetzgebung das Alkoholverbot dergestalt ausgeprägt, dass zumindest der Besitz von Alkohol in der Öffentlichkeit oder das leichte Alkoholisieren bzw. das demonstrative Trinken in der Öffentlichkeit ein Straftatbestand in sich war.

Obwohl dies zum Teil jetzt modifiziert wurde, blieb gleichwohl die Grundeinstellung, mit der Folge, dass um die Alkohol Trinkenden doch noch zu kontrollieren, andere Tatbestände aktiviert wurden, die vorher nicht dominant waren. So zum Beispiel *vagrancy* oder *public disorder*, so dass über einige Jahre die Festnahmезiffern sich trotz der Modifizierung der Alkoholgesetzgebung nicht geändert haben. Konsequenterweise werden, wenn Alkohol die prinzipiell abzulehnende Droge ist, die Alkoholproduktion und der Alkoholimport strikt kontrolliert und gegebenenfalls kriminalisiert. Das können Zuteilungen von Erlaubnissen an bestimmte Restaurants sein. In wieder anderen Traditionen dürfen Gaststätten überhaupt keine Alkoholika ausschenken, aber dem Gast ist es nicht verwehrt, Alkohol mitzubringen, was in etwas entspannteren puritanischen Ländern dazu führt, dass neben diesen Gaststätten große Verkaufsstellen für Alkohol sind. Soviel zum praktischen Second Code in der Anwendung von Verboten.

Konsequenterweise wird der Alkoholkonsum ebenfalls kontrolliert und gegebenenfalls kriminalisiert. Auch hier zeigen die USA die deutlichste Ausprägung dahingehend, dass es beispielsweise eine Straftat für einen jungen Menschen unter dem Alter von 25 Jahren ist, Alkohol im Kraftfahrzeug mitzuführen. Dies schließt wiederum nicht aus, dass es in der Praxis tausend und abertausend von Ermessensentscheidungen, Übersehen und Ausweichreaktionen gibt. Im Hinblick auf das Strafrecht bewirkt diese Tradition bei der Einzelanwendung, dass tendenziell der Alkohol bei Straftaten als verschärfendes Element gilt, dass also die Überlegung, Alkoholisierung als strafmildernden oder entlastenden Faktor gelten zu lassen – vorsichtig ausgedrückt –, nicht ausgeprägt ist.

2. »Alkohol als Freund«

Am zurückhaltendsten in der Kontrolle ist die jüdisch-katholische Tradition: »Alkohol als Freund«, aber als gefährlicher Freund. Folgerichtig sind Alkoholproduktion und Alkoholimport allenfalls grob reguliert, hauptsächlich über Steuern, Zoll und gewisse Restriktionen. Zudem wird der Alkoholkonsum allenfalls grob kontrolliert, in den Familien wird – entgegen dem amerikanischen und dem skandinavischen Modell – so gut wie nicht kontrolliert. In der Öffentlichkeit findet eine Überwachung statt, allerdings mit deutlichen und rational sehr viel leichter nachvollziehbaren Elementen, nämlich Jugendschutz in der Öffentlichkeit, Jugendschutz überhaupt sowie, soweit Sicherheitsbereiche aller Art berührt sind, etwa im Straßenverkehr, im Arbeitsbereich, bei gefährlichen Industrien und dergleichen. In der Regel wird aber der Alkoholkonsum nicht kriminalisiert. Diese Linie wird im Strafrechtsdenken und in der Strafrechtsanwendung konsequent durchgehalten: Der Alkohol bei Straftaten wirkt tendenziell mildernd.

3. Wirkungen der Tradition auf die Strafrechtpflege

Dies war eine grobe Skizze, aber ich wollte sie an den Anfang stellen, um deutlich zu machen, dass diese Traditionen eben als Traditionen mächtig sind. Indem sie mächtig sind, sind sie zugleich aber auch »träge« im Sinne des physikalischen Trägheitsmoments. Indem sie träge gegenüber Änderungen sind, setzen sie sich hinter dem Rücken der Beteiligten auch als Interpretationsmomente durch. Daraus folgt umgekehrt, dass, wenn eine bestimmte träge Tradition bezüglich einer Droge oder einer Stimulans besteht, ganz konsequenterweise Empörung entsteht, wenn neue Drogen auftauchen. Es besteht sozusagen eine natürliche Resistenz gegen die Bereitschaft, auch nur anzuerkennen, dass diese neuen Drogen ähnliche Probleme haben könnten wie die alten. Wir haben das in unserer eigenen Geschichte mit dem Kaffee und dem Rauen erlebt. Wenn man die Literatur analysiert

über die Zeiten der Einführung des Kaffees in der europäischen Tradition, dann finden Sie alle Argumentationsmuster beziehungsweise Feindbilder, die wir heute bei anderen Drogen benutzen. Das sagt selbst überhaupt noch nichts über die objektive Gefährlichkeit aus, sondern nur für ein bestimmtes Muster der Annäherung und der Wahrnehmung. Mit logischer Konsequenz führt das zu moralischen Kreuzzügen, bis man andere Mechanismen gefunden hat, um mit den Problemen umzugehen. Es ist mir wichtig zu betonen, dass auch diese Traditionen von Moral, Sünde, Selbstverantwortung und anderem hineingehen bis in unsere Interpretationen einzelner Strafrechtsfragen. Ganz konsequent ist dann auch die Verteufelung, das heißt die Individualisierung des Problems, und es dauert dann sehr lange, bis eine neue Drogen, wenn sie denn überhaupt akzeptiert wird, eine allgemein vertretbare Akzeptanz findet. Der vordringliche Kandidat für den europäischen Kulturreis ist Haschisch oder Cannabis. Nicht umsonst zeigen sämtliche Befragungen als Entwicklung der letzten Jahrzehnte, dass Cannabis die zweite Kulturdroge bei den Jüngeren neben dem Alkohol teils geworden ist, teils zu werden verspricht oder droht.

Aktuell ist dabei auf die Auswertung des British Crime Survey von 1998 hinzuweisen.¹ Danach ist davon auszugehen, dass in der uns hier interessierenden Altersgruppe der 16- bis 29-Jährigen knapp 50 % bis dahin überhaupt Drogen – außer Alkohol – genommen hatten, 25 % dieser Altersgruppe im Befragungsjahr und immerhin 16 % im letzten Monat. Die Musterdroge – wie könnte es anders sein – war Cannabis, Haschisch, danach Amphetamine, Poppers, LSD und Ecstasy, die Modedrogen also, die mit dem kulturellen Bewusstsein – dem eigenen oder dem geschaffenen – der jungen Generation zusammenhängen.

Das heißt, es gibt einen Gewöhnungseffekt, und dieser Gewöhnungseffekt ändert die Trägheit. Dies schlägt massiv durch auf das Strafrecht, und bevor die Probleme dogmatisch bewältigt sind, müssen sie kriminalpolitisch bewältigt werden. Und wenn sie kriminalpolitisch nicht bewältigt werden, werden sie durch die Praxis bewältigt. Das führt bei der Polizei zum Wegsehen. Interessante Hinweise sind in der von der Kriminologischen Zentralstelle bzw. von Herrn Geisler herausgegebenen Studie² über das polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren und das Legalitätsprinzip zu finden. Man schaut offenbar – ungeachtet des Legalitätsprinzips – bei bestimmten Delikten nicht hin, und zwar nicht nur deshalb nicht, weil man überlastet ist, sondern man hat nicht mehr das Legitimitätsgefühl, das erforderlich ist, um das Legalitätsprinzip ernst zu nehmen. Da dieses Gefühl aber auch kulturell gebunden ist, ist es dann ganz natürlich, dass es, geschichtlich-traditionell bedingt, in Bayern – und nicht nur dort – anders umgesetzt wird als in Hamburg. Ob und wann die Entwicklung irgendwann mit einer auch vollständigen Entkriminalisierung endet oder nur mit weiteren prozeduralen Regelungen im

BtMG, in der StPO etc., das stehe dahin. Wenn die Welt so weitergeht, wie sie geht, wird die neue Trägheit dazu führen, dass das Strafrecht sich fügen muss und wird.

II. Ambivalenz des deutschen Strafrechts

Das deutsche Strafrecht ist bei der Grundfrage, die wir vor jeder Dogmatik zu stellen haben, ambivalent. Diese Grundfrage lautet: Was wollen oder müssen wir dem Alkoholisierten, dem Alkoholiker im Strafrechtsbereich durchgehen lassen. Da gibt es nicht sehr viele Fundstellen, die sich mit dem Alkohol beschäftigen, so z.B. § 46 Abs. 2 StGB im Rahmen der Strafummessungsumstände, wo man beispielsweise bei den Umständen der Tat, bei den Beweggründen oder bei dem Vorleben eine Alkoholisierung schärfend oder mildernd unterbringen kann.

Dann aber ist § 323a StGB zu beachten, hinter dem der Gedanke steht: Wenn wir uns auch vorstellen können, dass Alkohol vielfach entlastet, wollen wir Menschen doch an den Konsequenzen der Straftaten im Zusammenhang mit ihrem Alkoholkonsum festhalten, wenn es für sie absehbar war oder absehbar hätte sein müssen, dass sie nach dieser Situation oder in dieser Situation Straftaten begehen und dass sie – um es untechnisch zu sagen – in gewisser Weise schuld sind, dass sie möglicherweise nicht mehr ganz zurechnungsfähig sind. Dabei ist festzuhalten, dass diese immer weitergehende Tendenz bei § 323a StGB zunehmend neben anderen Faktoren Abgrenzungsschwierigkeiten zu §§ 20 und 21 StGB erzeugt. Dieses Grundgefühl, dass man es ihnen doch nicht durchgehen lassen sollte, das sich vor allem dann regt, wenn eine besonders schwere Straftat begangen worden ist, zeigt sich an der Berliner Gesetzesinitiative (BR-Drucks. 123/97), den Strafrahmen des § 323a StGB zu erhöhen.

Es gibt diese Ambivalenz auch bei § 64 StGB, der Unterbringung in der Entziehungsanstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung. Wenn man diese Maßregel mehr als Maßregel der Sicherung begreift, wäre es nur konsequent, sie desto öfter zu verhängen, je alkoholsüchtiger jemand ist und je weniger behandelbar. Das ist aber schon vom Wortlaut her nicht der ganze Sinn. Es ist nämlich auch eine Maßregel der Besserung, und wenn wir diesen Besserungsaspekt betrachten, ist es nur logisch zu sagen, wenn sich von vornherein absehen lässt, dass genau mit dieser Maßregel die Besserung sich eben nicht erzielen lässt oder im Verlauf nicht weiter erzielen lässt, ist die logische juristische Konsequenz die Aufhebung dieser Maßregel. Dieser Widerspruch ist nicht voll aufgelöst worden, er ist vorerst nur durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass § 64 StGB verfassungskonform teleologisch reduziert werden muss (BVerfGE 91, 1), beigelegt worden.

Schließlich ist die Figur der »Actio libera in causa« zu erwähnen, wobei diese Figur nach dem

Urteil des Bundesgerichtshofs (BVerfGE 91, 1) etwas entwertet worden ist, aber natürlich als Problem bestehen bleibt, weswegen es dann in der Dogmatik Ausweich- und Umgehungsstrategien geben muss. Davon abschichtbar, allerdings in der Grundrichtung auch dem Problem verhaftet, ist die Frage, wie weit wir die Gefährdung kontrollieren wollen, die Gefährdungsdelikte von Al-

muss mich auf eine Grundrichtung in der Bevölkerung oder der herrschenden Tradition einstellen. Etliche der Entwicklungen, die wir in den jüngsten Jahren haben, hängen eben mit der tatsächlichen Ambivalenz bestimmter neuer Situationen zusammen – bei den Drogen deutlicher zu sehen, wie ich andeutete, aber beim Alkohol durchaus auch vorhanden.

»Noch in den 70er Jahren war es ganz klar, dass bei dieser Kirchweih ab 11 Uhr die Stimmung anders wurde, ab 12 Uhr gingen die gesitteteren Leute nach Hause, die interessierteren blieben entfernt sitzen, ab ein Uhr kriselte es, ab 1.30 Uhr flogen die Bänke und die Bierseidel, und es war nicht untypisch, dass die Polizei an diesem Tage extrem viel zu tun hatte und einfach nicht zu greifen war«

kohol im Verkehr, insbesondere Alkohol im Straßenverkehr – §§ 315c, 316 StGB – und dann die Ordnungswidrigkeit – § 24a Straßenverkehrsgeetz.

III. Zwischenergebnis

Mein Argument ist zusammengefasst, dass wir bei der Frage von Alkohol und Strafrecht, also der Moderation oder Kontrolle des Alkohols selber oder alkoholischer Wirkungen auch durch das Strafrecht, von diesen Traditionen nicht abssehen können und nicht absehen dürfen, weil sie erstens tatsächlich wirkmächtig sind und weil wir zweitens – und das ist der Punkt, auf den ich metadogmatisch hinaus will – dadurch einen konsistenten kriminalpolitischen und auch dogmatischen Interpretationsrahmen bekommen. Ich kann nicht einerseits den Alkohol wollen und ihn andererseits nicht wollen. Ich brauche also eine bestimmte Grundrichtung oder ich

Bundesanstalt für Straßenwesen als Voraussetzung der Erforschung von Alkohol im Straßenverkehr durchgeführt worden. Dabei wurden Leute in Gaststätten und in Familien befragt, unter welchen Bedingungen und sozialen Bezügen welche Arten von Trinkmustern individuell oder sozial prävalent sind.

Es gibt eben hierzulande auch – teils leicht identifizierbar, teils schwieriger – eine Bierkultur, eine Weinkultur und eine Schnapskultur. Und das hat Auswirkungen auf alltägliche Verhaltensweisen bis hin zur Kriminalität. Ein sehr schönes Anwendungsbeispiel liefert die internationale Kriminologie – der Zusammenhang von jugendlicher Gewaltkriminalität und Stadtstruktur und Städtebau in Schweden. Die Kollegen in Stockholm haben sich die Mühe gemacht, die Gewaltkriminalität junger Leute nach mehr Faktoren, als wir sie üblicherweise erheben, aufzugliedern und konnten zeigen,³ dass die Alkoholgewaltkriminalität in Stockholm kein typisches Großstadtpproblem ist und war, sondern ein Problem von Jungen vom Lande, die ein typisches Freizeitmuster hatten: Man macht sich am Wochenende von allen Bindungen frei, und zwar relativ bewusst, und trifft sich in diesem Zusammenhang in bestimmten Örtlichkeiten von Stockholm. Dort entwickelt sich dann diese dynamische Situation von selber, wobei die Gruppengewaltkriminalität nur eine Ausprägung von mehreren war. Interessant ist dabei auch die Frage nach der Stellung des Alkohols im Tagesablauf und in der Lebensgestaltung. Hier stehen allgemein nicht sehr viele gute Studien zur Verfügung.

2. Alkohol und kulturelle Muster

Vielfach sind es bereits die kulturellen Muster selbst, die zu einer bestimmten Art von Delinquenz führen. Mit kulturellen Mustern – ich nehme hier einen weiten Kulturbegriff – meine ich, dass es Sitten, Riten, auch Ventilsitten gibt. Je traditioneller eine Gesellschaft ist und je katholischer im weiten Sinn des Wortes, desto mehr gibt es Situationen, wo der Alkohol nicht nur toleriert wird, sondern auch ein gewisser exzessiver Konsum in einem bestimmten Sinn erwartet wird.

Die Erwartung äußert sich dergestalt, dass man nicht unbedingt annimmt, dass jemand über die Stränge schlägt, aber dass es nicht missbilligt wird, wenn die Situation entgleist (sofern es nicht zu extremen Formen kommt). Das anschaulichste Beispiel, das ich selber mehrfach erlebt habe, sind die traditionellen Kirchweihschlägereien auf dem Lande. Noch in den 70er Jahren, als ich meiner Frau in den Hunsrückbereich folgte, war es ganz klar, dass bei dieser Kirchweih ab 11 Uhr die Stimmung anders wurde, ab 12 Uhr gingen die gesitteteren Leute nach Hause, die interessierteren blieben entfernt sitzen, ab ein Uhr kriselte es, ab 1.30 Uhr flogen die Bänke und die Bierseidel, und es war nicht untypisch, dass die Polizei an diesem Tage extrem viel zu tun hatte und einfach nicht zu greifen war.

Zwei Stunden später saßen die Kontrahenten, zum Teil mit erheblichen Verletzungen, einträchtig beim Bier am Tresen. Nicht, dass die Situation von allen als schön hätte empfunden werden können oder als schön empfunden wurde, es war aber ritualisiert im Sinne eines gewissen kulturellen oder – wenn Sie es wertend wollen – antikulturellen Musters eingebunden.

Diese kulturellen Muster, diese Riten, sind natürlich strafrechtlich nicht uninteressant, sie sind aber kriminalpolitisch und kriminalpraktisch anders zu bewerten, als wenn der Alkohol sozusagen individualisierend als Kriminalitätsfaktor eine Rolle spielt. Schließlich das letzte in diesem Zusammenhang: Alkohol und sozialer Druck, lokale Trinksitten, Trinksitten in bestimmten Gruppen und der Peer-group-Einfluss, der gerade bei jungen Leuten in allen Bereichen ihres Verhaltens, in allen Bereichen ihrer Kriminalität und demgemäß auch mit dem Alkohol ziemlich signifikant ist.

3. Rolle des Alkohols bei der Entstehung von Straftaten

Von daher komme ich zum dritten Betrachtungsbereich: Die Rolle des Alkohols bei der Straftatenentstehung unter Berücksichtigung dessen, was ich gerade gesagt habe. Generell haben wir auch hier vorweg als wichtigen Punkt die kulturellen Traditionen der erlaubten Wirkungen des Alkohols hingestellt.

a) Biologisch-psychologische und kulturelle Wirkungen des Alkohols

Es gibt keine biologisch-psychologisch fest determinierten Alkoholwirkungen dergestalt, dass nach dem Trinken von Alkohol bestimmte Verhaltensweisen natürlich wären, sie sind kulturell überformt, weswegen etwa der gleiche Alkoholisierungsgrad mit einer voraussagbaren Sicherheit im Kontext der japanischen Gesellschaft im Zweifel eher zu friedlichem Verhalten und in einer kontinental-europäischen Gesellschaft im Zweifel eher zu einem ausufernden Verhalten führen wird. Ob eine enthemmende Wirkung des Alkohols eintritt oder nicht, ist natürlich schon von den biochemischen, biopsychologischen Reaktionen des Alkohols prädeterminiert. Dies ist jedoch lediglich die Vorbereitungswirkung. Ob diese aber tatsächlich zur Wirkung kommt, ist kulturell determiniert. Das ist natürlich auch nicht ganz unwichtig für den Umgang damit. Man kann eben auch versuchen, durch entsprechende Einwirkungen bis über die Medien, was sie in Filmen an Beispielen zeigen, was allgemein toleriert wird, was in Schulen gelehrt wird, die biochemische Wirkung, die biopsychologische Wirkung des Alkohols kulturell gegenzudeterminieren.

Dazu kommt die Geschlechtsrollenfixierung. In allen Studien der alten Zeit, auch denen von Aschaffenburg, und den allerneusten über Alkoholikerfamilien, Alkoholismus in der Längs-

schnittentwicklung, bleibt der Unterschied zwischen Frauen und Männern erhalten, insbesondere in der Umsetzung der Alkoholwirkungen. Es gibt keine einzige Studie, die zeigt, dass in irgendwelchen Situationen die Frauen (als Gruppe genommen) auch nur annähernd an das Aggressionspotential von Männern überhaupt und im Zusammenhang mit Alkohol herankommen. Es bleibt das klassische Geschlechtsrollenmuster erhalten, dass Frauen eher internalisieren und Männer eher externalisieren (wie der Fachausdruck heißt).

b) Alkohol als Erleichterung

Insoweit ist der Alkohol also auch nicht in sich selbst, sondern im Zusammenhang mit kulturellen und Geschlechtsrollenmustern, wo immer die begründet sind, ein unterschiedlicher »facilitator« – wie die angloamerikanische Fachliteratur sagt. Und dieser »facilitator« lässt sich am ehesten übersetzen mit »Erleichterer«, »Moderator«. Und das ist wohl der wichtigste Alkoholfaktor überhaupt, der Alkohol als Erleichterungsfaktor, als Vereinfachungsfaktor, als Faktor, der bestimmte Gegenmotivationen reduziert und Motivationen in Richtung auf abweichendes Verhalten – und insbesondere Kriminalität – fördert. Das wird zum Teil bewusst eingesetzt von Tätern. In Befragungen, die wir auch in der Tübinger Jungtätervergleichsuntersuchung gemacht haben, haben Täter immer wieder berichtet, dass man die eine oder andere Menge von Alkohol brauchte, um sich bei gefährlichen Unternehmungen zu beruhigen. Oder dann eben das »Mutmachen« im Vorgriff auf die Schlägereien. Auch dort ist es komplex eingebunden in ein Motivationsbündel.

c) Alkohol als integrierter Teil des tatnahen Milieus

Der zweite wichtige Punkt ist Alkohol als integrierter Teil eines tatnahen Milieus. Deswegen macht es durchaus seinen Sinn, solche tatnahen Milieus zu kontrollieren und gegebenenfalls auch Ordnungswidrigkeiten rechtlich zu bedenken. Die Hoffnung aber ist eitel, dass wenn man den Alkohol aus diesem Bereich ausschließen könnte, keine Taten mehr begangen würden. Aber immerhin kann man es moderieren. Der typische Fall, obwohl es da auch viele andere Fälle gibt, ist der Zech-Anschluss-Raub, der in der polizeilichen Kriminalstatistik, die vorhin erwähnt wurde, gerade zu den Delikten gehört, bei denen die Polizisten, die das ja registrieren müssen, einen übermäßig hohen Anteil (über 50 %) von alkoholisierten Personen erfassen. Ich meine jetzt nicht diesen Zech-Anschluss-Raub dergestalt, dass professionelle Täter ihre Gimpel, wie sie sie zum Teil nennen, erst einmal ausspähen, ob sie Geld bei sich haben, dann bewusst unter Alkohol setzen und dann ausrauben, sondern dass gemeinsam gezecht wird und dann irgendwo das Geld gesehen wird, dass die Motivation sich än-

dert, ein Streit entsteht und dann gewissermaßen die Straftat emergent ist. Mit diesem schönen Fremdwort meint man, sie entsteht nicht eigentlich aus einer kriminellen Motivation, sondern sie entwickelt sich natürlich aus der Situation.

Das hat Herr *Maschke* bei der Ausarbeitung der Situationen vor der Straftat, der Situation des unmittelbaren Umfeldes vor der Tat, bei vielen Tätern untersucht und festgestellt, dass bei einem ganz großen Anteil, vor allem der Mehrfachgefangenen, die Straftaten nicht aus einer bewussten Planung entstanden sind, aus einem inhaltlichen Vorsatz, was den strafrechtlichen Vorsatz

»Ich kann nicht einerseits den Alkohol wollen und ihn andererseits nicht wollen. Ich brauche also eine bestimmte Grundrichtung oder ich muß mich auf eine Grundrichtung in der Bevölkerung oder der herrschenden Tradition einstellen«

ganz unbeeinflusst lässt, sondern aus einer plötzlichen Eingabe der Situation. Dass sie aber plötzlich war, war nicht zufällig, sondern gegeben durch die vordeterminierte Situation.⁴ Wir sehen dies an der polizeilichen Kriminalstatistik bei dem hohen Anteil von Alkohol bei Körperverletzungsdelikten.

Und wir sehen es anhand der polizeilichen Ermittlungsfälle und bei Umfragen auch bei der Analyse von polizeilichen Streifenberichten, die ich selber durchgeführt habe, bei der häuslichen Gewalt. Gerade die häusliche Gewalt ist extrem hoch durchsetzt mit Alkoholisierung. Sie ist durchsetzt mit einer Alkoholisierung auf beiden Seiten, also der späteren Opfer wie der späteren Täter, wobei es manchmal ein Zufall ist, wer als Täter auf der Wallstadt bleibt, vielfach natürlich trotzdem nicht, also Täter und Opfer zusammenwirken in der Situation. Wobei, was die Bereitschaft zur Gewalt überhaupt betrifft, nach all den neuen Umfragen, vor allem im Ausland, kein wesentlicher Unterschied zwischen Männern und Frauen besteht, in Partnerschaften, wohl aber im Endergebnis. Die größere Durchschlagskraft des Mannes führt in einem signifikant erhöhten Anteil dann eben doch zu schwereren Folgen. Aber wenn wir die Aggressionsmittel sehen, die Aggressionshäufigkeit und anderes,

»Es gibt keine biologisch-psychologisch fest determinierten Alkoholwirkungen dergestalt, dass nach dem Trinken von Alkohol bestimmte Verhaltensweisen natürlich wären, sie sind kulturell überformt, weswegen etwa der gleiche Alkoholisierungsgrad mit einer voraussagbaren Sicherheit im Kontext der japanischen Gesellschaft im Zweifel eher zu friedlichem Verhalten und in einer kontinental-europäischen Gesellschaft im Zweifel eher zu einem ausufernden Verhalten führen wird«

gibt es in den neuesten Studien keinen signifikanten Unterschied zwischen Männern und Frauen und umso weniger, je jünger die Generation ist. Auch hier spielen kulturelle Muster eine Rolle.

II. Die Bedeutung des Alkohols für die Entwicklung krimineller Karrieren

1. Alkohol und Lebensschwierigkeiten

Der zweite Problembereich lautet »Alkohol und kriminelle Karriere«. Hier muss zunächst der Zusammenhang zwischen Alkohol und Lebensschwierigkeiten erwähnt werden. Wir hatten lange Zeit nur Querschnittsbefunde oder retrospektive Befunde, das heißt, wenn etwa Männer oder Frauen in Schwierigkeiten geraten waren, wurden sie befragt, ob es in ihrer Vorgeschichte auch Alkohol gegeben habe. Die eigentlich interessante Annäherungsweise ist die Prospektive,

nämlich am allerbesten Geburtskohorten oder normale Samples aus der Bevölkerung nehmen, sie möglichst früh im Alter erfassen und dann sehen, was aus ihnen wird. Die beweiskräftigste für mein Befinden ist die schwedische Studie, weil Schweden ja zu den Ländern gehört, die hervorragende Datenbestände über die ganze Bevölkerung haben. Sie haben diejenigen, die für das Militär erfasst wurden, umfangreichen Fragebogenbatterien unterworfen und dann große Stichproben von denen, also aus der normalen männlichen Bevölkerung, über lange Jahre verfolgt. Es war in allen Dimensionen signifikant, dass diejenigen, die zu dieser Zeit schon dem Alkohol stärker zugesprochen hatten, ihm auch später stärker zusprachen, und dass der Grad der Vorerfahrung und Voreinstellungen zum Alkohol und des weiteren Gebrauchs zutiefst verknüpft war mit allen möglichen Verhaltens- und Lebensproblemen, Schwierigkeiten im Beruf, Schwierigkeiten in der Familie, Schwierigkeiten in der Kommunikation, Schwierigkeiten mit dem Selbstbild, psychische Erkrankungen, Hospitalisierung u.a. mehr. Der Alkohol ist nachweisbar eng in die schwierigen Lebensumstände eingebunden.

2. Alkohol und Rückfälligkeit

Das ist die Grundlage, auf die das Thema »Alkohol und Rückfälligkeit« aufgesetzt werden muss. Es ist ein klassisches Ergebnis der Studien in der Vollzugsforschung, das sich auch heute reproduziert: Je stärker eine Gruppe in eine Sanktions- oder Vollzugskarriere hineingerät, ein desto höherer Prozentsatz der Mitglieder dieser Gruppe ist von Alkohol, schwerem Alkoholgebrauch bis Alkoholmissbrauch und seinen Konsequenzen gekennzeichnet. Insoweit gibt es einen engen unbestreitbaren Zusammenhang von Alkohol und Rückfälligkeit. Die Frage, ob der Alkohol aber dann der entscheidende kausale Faktor ist, der das mitbewirkt, ist deswegen nicht unwichtig, weil davon auch die Erwartungen abhängen, die man mit einer Alkoholbehandlung verbinden könnte. Es bestehen Zweifel, ob dies der Fall ist. Die neueste Studie hierzu ist, zufälligerweise wieder in England, gerade erschienen.⁵ Es ging um die Rolle von sozialen Faktoren bei der Rückfallsprognose von Straftätern, die (wie es auf englisch heißt) »community penalties« erhalten haben, also nicht freiheitsentziehende Sanktionen (als da sind: normale Bewährung, strafaussetzende Bewährung, Bewährungshilfe, Bewährungshilfe mit Auflagen, Kombinationsanktionen und schließlich Gemeinnützige Arbeit). Es stellte sich in zahlreichen, auch multivariaten Berechnungen, die mit ganzen Jahrgängen gemacht wurden, heraus, dass Drogen signifikant sehr eng mit Rückfälligkeit verknüpft waren.

Der Alkohol hat sich als ein wesentlicher Begleitfaktor in der lebensgeschichtlichen Entwicklung herausgestellt. Auf der einen Seite spielt der

Alkoholismus eine Rolle in der Wiederverurteilung, aber in einem indirekten Weg, nämlich weil Alkoholprobleme insgesamt die Lebensprobleme verstärken, und diese Lebensprobleme dann zu einem Lebenswandel führen, der tatnah ist und zur Rückfälligkeit führt. Dies wird aber teilweise dadurch kompensiert, dass die Probanden, wenn sie älter werden, erstens, wenn überhaupt, weniger aktiv werden, zweitens ruhiger und drittens in einigen Fällen gerade durch die Folgen des Alkohols körperlich und geistig abbauen. Und es kommt dann nicht der verschärfende Effekt hinzu, den wir bei den Drogen kennen, weil Alkohol eben in der Regel billiger ist (in England allerdings etwas teurer als bei uns): die natürliche Notwendigkeit von Beschaffungskriminalität.

3. Alkohol und die Entstehung krimineller Karrieren

Was dann den Alkohol und kriminelle Karrieren betrifft, so zeigen Untersuchungen, die Psychologen und Psychiater durchgeführt haben, von denen einige im letzten Jahr erschienen sind, dass natürlich ein ziemlich starker Zusammenhang zwischen dem Alkoholismus der Eltern und dem Alkoholismus der Kinder besteht. Wenn die Eltern »nur« Alkoholiker waren, konnten die Kinder sich oft – abgesehen von einigen biologischen oder psychologischen Problemen, die sie gehabt haben mögen durch die Alkoholschäden – relativ gut stabilisieren, wenn sie nicht dann doch dem Alkohol verfielen. Wenn aber das Elternhaus zusätzlich gekennzeichnet war durch Verhaltensstörungen der Eltern selber, durch Erziehungsunfähigkeit oder durch im engeren Sinne psychopathische, soziopathische Kennzeichen, dann brach diese Soziopathie bei den jungen Leuten vor allem in der Pubertät durch.

Das ist ein ähnliches Pattern wie es Kreuzer bei den Frankfurter Fixern zeigen konnte in seiner Studie,⁶ dass bei denen, die ernsthafte Fixer geworden waren, regelmäßig die Problemverhaltensentwicklung und die kriminelle Entwicklung dem Hineingeraten in die ernsthaften Drogenkarriere voranging und nicht umgekehrt. Das heißt also, der Alkohol setzt auf und integriert sich in eine auffällige Entwicklung, die durch andere Determinanten gesteuert wird, was natürlich nicht bedeutet, dass es erleichternd ist für die Verhinderung von solchen Karrieren, wenn er nicht da ist oder wenn man ihn kontrollieren kann. Wir sehen dies auch – und damit komme ich so ziemlich zum Schluss – bei der Tübinger Jungtätervergleichsuntersuchung.⁷ Wir haben im Zusammenhang mit einer Arbeitsgruppe über sogenannte Komorbidität, also dem gemeinsamen Auftreten von Problemen einschließlich medizinischer Probleme, die Bedeutung des Alkohols bei der Entwicklung der Häftlingsgruppe und der Vergleichsgruppe unserer 400 Probanden untersucht. Was nicht erstaunt, ist, dass diejenigen, die sehr früh in der Kindheit größere Mengen von Alkohol getrunken haben, tendenziell die-

sem System treu blieben, dass allerdings relativ viele, die zunächst nicht Alkohol getrunken hatten, später hineinkamen – entweder zuerst in der Pubertät oder dann im frühen Erwachsenenalter –, dass diese Muster aber nicht direkt damit verknüpft waren, bei welcher Probandengruppe man schließlich gelandet ist. Das heißt, die Alkoholmuster hatten für sich genommen keinen engen Zusammenhang mit welcher Art von Entwicklung oder kriminellen Karrieren überhaupt. Ganz bedeutsam war aber – und das ist ebenso kriminalpolitisch wie von der Behandlung her wichtig – die Verbindung von Alkoholkonsum mit der Einbindung in gefährdete peer-groups, also Gleichaltrigengruppen, einem unstrukturierten Freizeitverhalten und dem allmählichen Hineingleiten in soziale Milieus, nicht notwendigerweise, aber hauptsächlich in Städten. Und in dem Augenblick, wo diese Bindung an die peer-group, die Kumpelgruppe, manchmal auch nur mit dem städtischen Milieu geschlossen war, war es ein sich selbst verstärkender Prozess.

4. Alkohol und das Ende krimineller Karrieren

Die Frage war nun: Verstärkt sich der Alkohol beliebig weiter? Bis zum Alter von 50 geschieht es.⁸ Und wie geschieht es, dass Leute wieder aus diesem Zusammenhang der kriminellen Karriere herauskommen, und welche Rolle spielt da der Alkohol? Hier war der Alkohol wiederum so verbunden, dass sich sein Einfluss infolge eines sich wandelnden Lebensstils änderte. Die entscheidende Frage war, ob es die durch Alkohol in eine kriminelle Karriere Hineingekommenen entweder im Alter von 25 oder spätestens im Alter von 35 geschafft hatten, ihren Lebensstil und ihre innere Einstellung zu ändern, sich zu trennen vom Milieu, sich zu trennen von dem Einfluss des unstrukturierten Freizeitverhaltens.⁹ Und in dem Fall, dass sie sich trennen konnten, war auch ein etwa noch einige Jahre verbleibender Alkoholismus nicht mehr sehr entscheidend für die allmähliche Wiedereingliederung im Sinne einer sozialen Nachreifung. Das heißt, das Herauskommen aus einer kriminellen Karriere war sehr viel leichter, wenn der Alkohol keine große Rolle spielte. Aber auch wenn der Alkohol eine Rolle spielte, konnte das modifiziert werden durch andere Faktoren, die – wie schon gesagt – mit sozialer Nachreifung, Änderung der Einstellung, Aufbau neuer Sozialbezüge u.a. zusammenhingen. Und hier ist es ganz wichtig, dass alle diese Täter, die davongekommen sind – soweit es nicht in ihnen selbst lag, dass sie etwa sagten, jetzt hat es mir gereicht oder einfach, ich wollte noch ein anderes Leben führen –, auf signifikante andere verweisen, auf Menschen, die ihnen etwas gegeben haben. Das konnten sehr unterschiedliche Menschen sein; ein Privater, ein Bewährungshelfer, ein Polizeibeamter, ein Richter oder ein Vollzugsbeamter. Und deutlich waren die Aussagen: vor sechs, sieben Jahren war ich überhaupt nicht in der Lage – durch meinen Zustand, durch meine Einstellung –, dies überhaupt über die Wahr-

nehmung hinaus wertzuschätzen. Jetzt, wo ich mich neu orientiert habe, wo ich ruhig geworden bin, kann ich diese Einflüsse, die ich von diesen Menschen bekommen habe, nutzen. Das nennt man »kognitive Resozialisierung«, also eine Resozialisierung, die nicht auf einer kausalen Wirkung im Sinne einer unmittelbaren physikalischen Kausalität beruht, sondern auf der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Menschen, sich selber zu ändern, wenn die Bedingungen dafür geeignet sind. Dies eröffnet gleichzeitig Wege zur Prävention. Daneben gibt es noch eine spezielle Frage, die sehr interessant und herausfordernd ist, über die ich nicht gesprochen habe, nämlich die Alkoholprävention bei Verkehrsdelikten. Dies habe ich bewusst nicht gemacht, weil Herr Kollege Schöch darüber berichten wird.

Schlussbemerkung

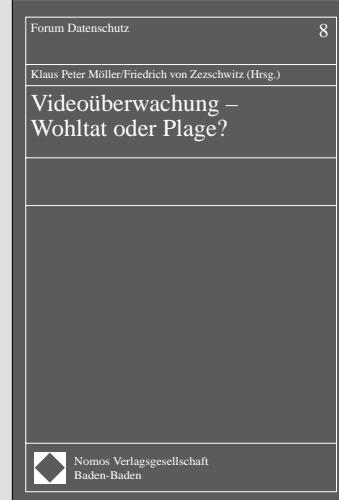
»Alkohol, Strafrecht und Kriminalität« ist zu Recht ein wichtiges Thema. Wir brauchen das Strafrecht auch zur Kontrolle der schädlichen Wirkungen des Alkohols. Wir sollten aber sehen, dass die eigentlichen Probleme der Kriminalitätsentwicklung mit dem Alkohol nur bedingt zusammenhängen, dass also auch eine noch so intensive Alkoholkontrolle wesentliche Teile der Kriminalität unberührt bleiben lässt.

*Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
ist Leiter des Instituts für Kriminologie (IfK)
der Universität Tübingen*

Anmerkungen

- * Der vorliegende Text geht auf einen Vortrag zurück, den der Autor auf einer Tagung der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden (KrimZ) im Oktober 1999 gehalten hat und der in Band 30 der Schriftenreihe Kriminologie und Praxis (KUP) »Alkohol, Strafrecht und Kriminalität«, herausgegeben von Rudolf Egg und Claudius Geisler, erstmals publiziert wurde. Der Vortragsstil wurde beibehalten.
- 1 *Ramsay, Malcolm: Drug misuse declared in 1998: Results from the British Crime Survey.*
- 2 Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften, KUP 28 (1999).
- 3 *Wikström, Per-Olof H.: Everyday Violence in Contemporary Sweden*, Stockholm (1985).
- 4 *Maschke, Werner: Das Umfeld der Straftat*, München (1987) S. 71 f.
- 5 *May, Chris: Explaining reconvictions following community sentences: A role of social factors*, London (1999).
- 6 *Kreuzer, Arthur u.a.: Beschaffungskriminalität, Drogen und Alkohol*, BKA-Forschungsreihe Bd. 24, Wiesbaden (1991).
- 7 *Göppinger, Hans: Der Täter in seinen sozialen Bezügen*, Heidelberg (1983).
- 8 *Mischkowitz, Robert: Kriminelle Karrieren und ihr Abbruch*, Bonn (1993).
- 9 *Kerner, Hans-Jürgen u.a.: Patterns of Criminality and Alcohol Abuse: Results of the Tübingen Criminal Behaviour Development Study*. *Criminal Behaviour and Mental Health* 7, 1997, S. 401–420.

Videoüberwachung – Wohltat oder Plage?



Klaus Peter Möller/
Friedrich von Zezschwitz (Hrsg.)
**Videoüberwachung –
Wohltat oder Plage?**
2000, 129 S., brosch.,
46,- DM, 41,50 sFr,
ISBN 3-7890-7018-1
(Forum Datenschutz, Bd. 8)

Durch die Reform des §§177 ff. StGB wurden die Straftatbestände der Vergewaltigung und der sexuellen Nötigung zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Das Werk zeigt Regelungen und Probleme auf, die durch den neu gefaßten Einheitstatbestand entstanden sind.

NOMOS